

Satzung

des Vereins Schützengilde „DIANA“ Rutesheim e.V.

§ 1

Name

Der Verein führt die Bezeichnung Schützengilde „DIANA“ Rutesheim e.V..
Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Leonberg eingetragen.
Der Verein hat seinen Sitz in Rutesheim.

§ 2

Zweck

- Abs. 1 Der Verein Schützengilde „DIANA“ Rutesheim e.V. mit Sitz in Rutesheim, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Schießsports und der Jugend.
Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch die Abhaltung von Schießsportveranstaltungen.
- Abs. 2 Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen, begünstigt werden.

§ 3

Geschäftsjahr

Das Kalenderjahr ist das Geschäftsjahr.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Der Verein hat:
 - jugendliche Mitglieder unter 18 Jahren
 - aktive Mitglieder über 18 Jahren
 - passive Mitglieder

2. Zur Aufnahme ist die schriftliche Anmeldung erforderlich. Mitglieder können alle Personen werden, die sich in geordneten Verhältnissen befinden und über einen guten Leumund verfügen. Über die endgültige Aufnahme in den Verein entscheidet der Ausschuß.

3. Jedes neu aufgenommene Mitglied erhält einen Mitgliedsausweis sowie auf Wunsch eine Satzung zum Selbstkostenpreis. Das neu aufgenommene Mitglied verpflichtet sich durch seine Beitrittserklärung, die Satzung des Vereins anzuerkennen und zu achten.

4. Mitglieder, die sich um den Verein ganz besondere Verdienste erworben haben, können von der Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben freien oder ermäßigten Zutritt zu allen Veranstaltungen des Vereins. Ausnahmen werden durch Ausschußbeschuß von Fall zu Fall bestimmt.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Verein nach besten Kräften zu fördern, die festgesetzten Beiträge zu leisten und die von der Vereinsleitung zur Aufrechterhaltung des Schießbetriebes erlassenen Anordnungen zu respektieren.

Mitglieder, die die Vereinsinteressen schädigen und trotz wiederholter Mahnung nicht davon ablassen, können aus dem Verein ausgeschlossen werden.
Das Gleiche gilt, wenn die Vereinsbeiträge nach Fälligkeit trotz Aufforderung nicht innerhalb einer Frist von einem Monat bezahlt werden.

Darüber hinaus sind alle aktiven Mitglieder im Alter von 18 Jahren bis zum Rentenalter (Altersrente, Vorruhestand, Invaliditätsrente) verpflichtet, für den Verein im Kalenderjahr die von der Hauptversammlung festgesetzten Mindestarbeitsstunden zu leisten. Die Arbeit dient zum Zwecke der Vereinsförderung. Für jede nicht geleistete Arbeitsstunde hat das betreffende Mitglied einen von der Hauptversammlung festgesetzten Betrag zu entrichten. In begründeten Härtefällen kann der Vereinsausschuß eine Sonderregelung treffen. Mitglieder, die dieser Verpflichtung nicht nachkommen, können aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Ehrenmitglieder genießen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder.

§ 6

Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod oder durch die schriftliche Austrittserklärung jeweils zum Schluß des Kalenderjahres mit einer Frist von einem Monat. Der Beitrag ist bis zum Erlöschen der Mitgliedschaft zu bezahlen.

Ein Vereinsmitglied kann durch Beschluß des Ausschusses ausgeschlossen werden (§ 5, Abs. 3 und 4). Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Das ausgeschlossene Mitglied ist berechtigt, in der nächsten Hauptversammlung Berufung einzulegen. Die Hauptversammlung entscheidet dann durch Beschluß endgültig.

Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jedes Anrecht an den Verein und dessen Einrichtungen. Der Mitgliedsausweis ist abzugeben.

§ 7

Beiträge der Mitglieder

Jedes Vereinsmitglied bezahlt einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Hauptversammlung bestimmt wird.

Sämtliche Einnahmen des Vereins sind zur Erfüllung des Vereinszweckes (§ 2) zu verwenden.

§ 8

Leitung und Verwaltung

1. Der Verein wird durch den 1. und 2. Vorsitzenden vertreten. Der 1. und 2. Vorsitzende sind je allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis darf der 2. Vorsitzende nur handeln, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.
2. Der Ausschuß besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer, dem Schützenmeister, dem Übungsleiter, dem Jugendschützenmeister, den Referenten und zwei Beisitzern.
3. Der Ausschuß wird von der Hauptversammlung auf jeweils 2 Jahre gewählt und zwar in der Weise, dass der 1. Vorsitzende, Schatzmeister, Schützenmeister, Jugendschützenmeister, ein Beisitzer und der 2. Vorsitzende, Schriftführer, Übungsleiter, ein Beisitzer im jährlichen Wechsel für 2 Jahre gewählt werden. Sinn dieser Maßnahme ist, daß nicht jedes Jahr eine vollständige neue Vereinsleitung zustandekommen kann.
3. Der Ausschuß unterstützt den Vorsitzenden in der Leitung des Vereins. Ihm obliegt es, die Veranstaltungen des Vereins festzulegen, sowie Sonderkommissionen zur Erledigung bestimmter Angelegenheiten zu bestellen. Er entscheidet in allen in der Satzung vorgesehenen Fällen. Die Ausschußsitzungen werden geleitet vom 1. Vorsitzenden, im Falle dessen Verhinderung, vom 2. Vorsitzenden. Über die Sitzungen und Beschlüsse wird vom Schriftführer ein Protokoll geführt, das vom Sitzungsleiter gegenzuzeichnen ist.
5. Fällt ein Mitglied des Ausschusses vor der Hauptversammlung weg, sei es durch Tod, Rücktritt oder dergleichen, so ist der Ausschuß berechtigt, einen Ersatzmann zu wählen, der an die Stelle des Ausgeschiedenen bis zur nächsten Hauptversammlung tritt. Diese Bestimmung findet auf den 1. Vorsitzenden des Vereins keine Anwendung. Fällt der 2. Vorsitzende weg, so wird dieser bis zur nächsten Hauptversammlung durch den Schatzmeister vertreten.
6. Die Vereinsjugend hat eine Jugendordnung, nach der sie arbeitet. Der Jugendausschuß/-leiter können diese ändern.

§ 9

Die Hauptversammlung wählt turnusgemäß auf die Dauer von 2 Jahren zwei Kassenprüfer. Diese haben vor dem Rechnungsabschluß eine ordentliche Kassenprüfung vorzunehmen und darüber der Hauptversammlung Bericht zu erstatten.

§ 10

Sämtliche Organe des Vereins üben Ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. An kein Vereinsmitglied dürfen Gewinnanteile, Zuwendungen, unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen oder Ähnliches bezahlt werden.

§ 11

Die Hauptversammlung wird geleitet vom 1. Vorsitzenden, im Falle dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden. Die Einladung zur Hauptversammlung muß spätestens 2 Wochen vorher schriftlich oder durch Zeitungsanzeige unter Mitteilung der einzelnen Punkte der Tagesordnung erfolgen.

1. Die Tagesordnung soll folgende Punkte enthalten:
 - a) Berichte des Vorsitzenden und seiner Mitarbeiter über das abgelaufene Kalenderjahr.
 - b) Entlastung des Vorsitzenden und seiner Mitarbeiter.
 - c) Etwa anfallende Wahlen des Ausschusses und der Kassenprüfer.
 - d) Genehmigung des Haushaltvoranschlags.
 - e) Entscheidung über Beschwerden gegen den Ausschluß eines Mitgliedes.
 - f) Beschlußfassung über den An- und Verkauf von Grundstücken.
 - g) Satzungsänderungen.
 - h) Verschiedenes.

2. Anträge zur Hauptversammlung können nur berücksichtigt werden, wenn sie mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich eingereicht werden.

3. Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nichts Anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
4. Über jede Hauptversammlung ist Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 12

1. Der Vorsitzende kann jederzeit eine außerordentliche Hauptversammlung mit einer Frist von einer Woche einberufen.
2. Der Vorsitzende muß eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen, wenn dies von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Grundes verlangt wird.
3. Die außerordentliche Hauptversammlung hat die gleichen Befugnisse wie die ordentliche Hauptversammlung.

§ 13

Zur Beschlußfassung über folgende Punkte ist die Mehrheit von 3/4 der in der Hauptversammlung erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich:

1. **Änderung der Satzung.** Wird eine Satzungsbestimmung, welche eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, geändert, neu eingefügt oder aufgehoben, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.
2. Ausschluß eines Mitgliedes.
3. **Auflösung bzw. die Verschmelzung des Vereines,** wenn nicht mindestens 7 Mitglieder sich entscheiden, den Verein weiterzuführen. In diesem Fall kann der Verein nicht aufgelöst werden. Die Auflösung bzw. Verschmelzung des Vereines kann nur auf der Hauptversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung eine Beschlußfassung hierüber angekündigt ist.

§ 14

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereines an die Gemeinde Rutesheim, die es unmittelbar oder ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Rutesheim, 15. Januar 2000

Amtsgericht Leonberg
-Vereinsregister -

Umstehende Satzungsänderung wurde am 22.03.2000 in
das Vereinsregister Nr. 246 lfd.Nr. 12 eingetragen.

Leonberg, den 14.04.2000

Poppeck
Poppeck
als Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle des Amtsgerichts

